



Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,  
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Herrn  
Paul Busse

Auskunft erteilt

Zimmer

Tel. (0421) 361-

Fax (0421) 496-

E-Mail

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

25.01.2019

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

**20190128\_VIG\_03\_Captain Sushi**

Bremen, 25. April 2019

## **Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz**

Sehr geehrter Herr Busse,

bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 25.01.2019 auf Erteilung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ergeht folgender

### **Bescheid:**

1. Der von Ihnen beantragte Zugang zu Informationen über die Betriebsstätte Restaurant Captain Sushi wird im unten dargestellten Umfang gewährt. Der Informationszugang erfolgt durch Übersendung der Kontrollberichte des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienstes des Landes Bremen nach Ablauf des 13.05.2019.
2. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.



Eingang

Dienstgebäude  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Hauptbahnhof  
Herdentor

Bankverbindungen  
Bremer Landesbank  
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00  
BIC: BRLADE22XXX  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53  
BIC: SBREDE22XXX

## Begründung

Zu 1.

Mit Antrag vom 25.01.2019 haben Sie Auskunft über die Betriebsstätte Restaurant Captain Sushi gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG beantragt. Sofern bei den letzten zwei Betriebskontrollen Beanstandungen festgestellt worden sind, haben Sie auch die Übersendung der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Der Betrieb wurde gemäß § 28 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG<sup>II</sup>) angehört. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme hat er keinen Gebrauch gemacht. Somit erfolgt die Entscheidung nach Aktenlage.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB<sup>III</sup>) und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, die von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellt worden sind sowie über Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit diesen Abweichungen getroffen worden sind.

Da bei den letzten beiden Betriebskontrollen im Restaurant Captain Sushi Beanstandungen wegen mehrerer unzulässiger Abweichungen gegen Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches festgestellt wurden, handelt es sich bei den darüber gefertigten Kontrollberichten um Informationen über Abweichungen von den Anforderungen der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) VIG genannten Vorschriften sowie den im Zusammenhang damit getroffenen behördlichen Maßnahmen.

Demzufolge ist dem Antrag stattzugeben, sofern keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe nach § 3 oder Ablehnungsgründe nach § 4 VIG vorliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Allerdings ist zu beachten, dass Informationen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) VIG hinsichtlich der enthaltenen personenbezogenen Daten nur veröffentlicht werden dürfen, wenn die betroffene Person zugestimmt hat oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das private Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. Zwar hat die betroffene Person der Weitergabe ihrer Daten vorliegend nicht zugestimmt. Auch überwiegt Ihr Interesse am Informationszugang nicht das Interesse der betroffenen Person am Schutz ihrer Daten, da diese nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den unzulässigen Abweichungen stehen. Für die festgestellten Mängel ist der Betrieb verantwortlich, nicht dessen einzelne Mitarbeiter. Ihr Informationsinteresse rechtfertigt insofern nur die Mitteilung des für die festgestellten Beanstandungen Verantwortlichen. Der Name und die Anschrift des verantwortlichen Betriebs sind dementsprechend von der Schwärzung ausgenommen, zumal Ihnen diese Daten ohnehin bereits bekannt sind.

Jedoch haben Sie sich in Ihrem Antrag vom 25.01.2019 mit der Schwärzung der personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, einverstanden erklärt. Erforderlich ist hier insbesondere die Schwärzung der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des betroffenen Betriebes, die in den Kontrollberichten genannt werden.

Daher steht § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) VIG Ihrem Informationsanspruch vorliegend nicht entgegen. Somit wird eine Schwärzung der personenbezogenen Daten der in dem Betrieb



beschäftigten und in den Kontrollberichten erwähnten Personen zum Schutz der betroffenen Person vorgenommen.

Somit haben Sie im dargestellten Umfang einen Anspruch auf Gewährung des von Ihnen beantragten Informationszugangs.

Der o.g. Betrieb bekommt mit gleichem Datum eine Abschrift dieses Bescheids und erhält damit die Möglichkeit bis zum 13.05.2019 gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sofern er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, werde ich Ihnen die Kontrollberichte des Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen nach Ablauf des 13.05.2019 in Kopie übersenden.

Zu 2.

Gemäß § 7 Absatz 1 VIG ist die Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Dieser wird vorliegend nicht erreicht. Somit sind von Ihnen keine Gebühren zu tragen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass die Anfechtungsklage gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



---

<sup>I</sup> Verbraucherinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

<sup>II</sup> Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), das zuletzt durch das Änderungsgesetz vom 27. Januar 2015 (Brem.GBl. S. 15) geändert worden ist.

<sup>III</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist.